



Simulation Europäisches Parlament 2014

Eine Veranstaltung der Jungen Europäischen Bewegung Berlin-Brandenburg e.V.
Tel: +49 30 97005492 | Fax: +49 30 28877487 | Mobil: +49 176 79800641
simep@jeb-bb.de | www.simep.eu | www.facebook.com/simep.eu



Legislative Entschließung der Simulation Europäisches Parlament zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates der EU über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen

Die Abgeordneten der Simulation Europäisches Parlament,

- gestützt auf die Artikel 42 Absatz 1, 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 22 der Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2014)180),
 - auf Grundlage des Berichts des federführenden Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) an das Plenum der Simulation Europäisches Parlament vom 1. Nov. 2014,
 - in Kenntnis der Stellungnahmen des mitarbeitenden Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) vom 1. Nov. 2014,
1. legen den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung in erster Lesung fest;
 2. fordern die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragen ihren Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat der EU und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Änderung des Parlaments

Das Europäische Parlament und der Rat der EU in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, das eine doppelte gesellschaftliche Rolle spielt, denn sie bedient einerseits auf einem spezifischen Markt die Verbrauchernachfrage nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen und stellt andererseits Güter bereit, die einen Beitrag zu Umwelt- und Tierschutz ebenso wie zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums leisten. [keine Änderung]

2) Die Ziele der ökologischen/biologischen Produktion fügen sich in die Umweltschutzerfordernisse der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ein. Darüber hinaus werden durch die steigende Nachfrage der Verbraucher nach ökologischen/biologischen Erzeugnissen die Bedingungen für eine weitere Entwicklung des Marktes und somit für eine Erhöhung der finanziellen Vorteile der Landwirte, die in der ökologischen/biologischen Produktion tätig sind, geschaffen. [keine Änderung]

haben folgende Verordnung erlassen:

Artikel 1 – Geltungsbereich und Haftung

Diese Verordnung gilt für landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie für andere Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind, als ökologische/biologische Erzeugnisse produziert, aufbereitet, vertrieben, in Verkehr gebracht, eingeführt oder ausgeführt zu werden. [keine Änderung]

(2) Produzenten von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie Unternehmen und Unternehmensgruppen, die ökologischen/biologischen Erzeugnisse aufbereiten, vertreiben, einführen, ausführen, liefern und verkaufen, sind verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften. [keine Änderung]

Artikel 2 - Gesamtbetriebspflicht

(1) Der gesamte landwirtschaftliche Betrieb oder die gesamte Aquakulturanlage ist nach den Vorschriften für die ökologische/biologische Produktion zu bewirtschaften. (1) Landwirtschaftliche Betriebe und Aquakulturanlagen können unter Trennung der Betriebszweige sowohl ökologisch als auch konventionell bewirtschaftet werden, sofern sie in den betreffenden Betriebszweigen die Bedingungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft erfüllen.

Produktionsvorschriften

Artikel 3 – Vorschriften für die Tierproduktion

Tierproduzenten müssen sicherstellen, dass

- a) nur ökologisch/biologisch aufgezogene Tiere als Zuchttiere eingesetzt werden, a) [keine Änderung]
- b) keine Verstümmelungen, die den Tieren Stress, Schaden, Krankheiten oder Leiden zufügen, stattfinden, b) [keine Änderung]
- c) Standards zu Haltungspraktiken gewahrt werden, c) die Standards zu Haltungspraktiken gewahrt werden, worunter hygienische Mindeststandards sowie eine angemessene Besatzdichte zu verstehen sind; darüber hinaus ist eine angemessene Unterbringung der Tiere sicherzustellen mit ständigem Zugang zu Freigelände, vorzugsweise Weideland, solange Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben; sämtliche unbestimmten Rechtsbegriffe definiert die Kommission in einem delegierten Rechtsakt;
- d) Futtermittel nur aus ökologischem/biologischem Anbau stammen. d) [keine Änderung]
- e) ausschließlich bei Krankheiten das infizierte Tier mit phytotherapeutischen und homöopathischen Erzeugnissen, die den Vorschriften dieser Verordnung entsprechend produziert werden, behandelt wird.

Artikel 4 – Pflanzenschutzmittel

(1) Die Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist mit der ökologischen/biologischen Erzeugung unvereinbar.

(1) In der ökologischen/biologischen Erzeugung müssen bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Verwendung von synthetischen Pflanzenschutzmitteln erfüllt werden.

(2) Erzeugnisse, in denen Rückstände von synthetischen Pflanzenschutzmitteln in solchen Mengen nachgewiesen werden, die über die in einem delegierten Rechtsakt der Kommission festgelegten Schwellenwerte hinausgehen, dürfen nicht als ökologisch/biologisch vermarktet werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können Landwirten nationale Zahlungen gewähren, um die Schäden infolge der Kontaminierungen der Erzeugnisse durch unzulässige Stoffe zu ersetzen, sofern die Landwirte alle angemessenen Maßnahmen getroffen haben, um das Risiko einer solchen Kontaminierung zu vermeiden.

(4) Die Verwendung synthetischer Pflanzenschutzmittel in der Produktion von ökologischen/biologischen Erzeugnissen wird bis 2025 schrittweise vollständig zurückgefahren. Stattdessen wird die Verwendung ökologischer/biologischer Pflanzenschutzmittel subventioniert.

Artikel 5 – Verbot der Verwendung von GVO

Keine aus GVO bestehenden oder aus GVO hergestellten Erzeugnisse dürfen in Lebens- oder Futtermitteln in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden, ausgenommen Tierarzneimittel.

Keine aus GVO bestehenden aus GVO hergestellten Erzeugnisse dürfen in Lebens- und Futtermitteln in der biologischen/ökologischen Produktion verwendet werden, ausgenommen Tierarzneimittel und Pflanzenschutzmittel, die gekennzeichnet werden müssen.

Artikel 6 – Ausnahmen von den Produktionsvorschriften

Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte zu erlassen, die die Befreiung von bestimmten Vorschriften dieser Verordnung vorsehen für den Fall von existenziellen wirtschaftlichen Krisen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft.

Ausnahmen von Produktionsvorschriften dieser Verordnung sind nicht zulässig. Für den Fall existenzieller wirtschaftlicher Krisen der ökologischen/biologischen Landwirtschaft sind die Haushaltsgremien der EU berechtigt, über Subventionen zur Sicherstellung des Bestandes der betroffenen Betriebe zu entscheiden; kleine und mittlere Betriebe werden bevorzugt.

Artikel 7 – Kennzeichnung

(1) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe „Öko-„ und „Bio-„ verwendet werden, wenn mindestens 95% der Zutaten, Wasser und Salz nicht eingerechnet, landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen.

(1) Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen die Begriffe „Öko-„ und „Bio-„ verwendet werden, wenn alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs aus ökologischer/biologischer Produktion stammen und den anderen Produktionsvorschriften dieser Verordnung entsprechen.

(2) Ausnahmen nach Artikel 6 und 9 Absatz 2 sind ihrem Umfang nach auf Produktverpackungen zu kennzeichnen. Gleiches gilt für die Messwerte über Rückstände von synthetischen Pflanzenschutzmitteln, selbst dann, wenn sie in Artikel 4 Absatz 2 definierten Schwellen nicht überschreiten.

Schlussbestimmungen

Artikel 8 – Kontrolle und Zertifizierung

Es finden risikobasierte Kontrollen der am Verarbeitungsprozess beteiligten Unternehmen und Unternehmergruppen statt.

Es finden risikobasierte, zufällige und unangekündigte Kontrollen der am Verarbeitungsprozess beteiligten Unternehmen und Unternehmensgruppen statt, wobei jedes Unternehmen und jede Unternehmensgruppe jedenfalls jährlich darauf überprüft wird, ob die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.

Artikel 9 – Einfuhr ökologischer/biologischer Erzeugnisse

(1) Ein aus einem Drittland, mit dem kein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Öko-Standards besteht, eingeführtes Erzeugnis darf in der Union als ökologisches/biologisches Erzeugnis in Verkehr gebracht werden, sofern das Erzeugnis den Vorschriften dieser Verordnung genügt und das Unternehmen des Drittlands, das seine Erzeugnisse einführen will, sich den anerkannten und entsprechenden Kontrollstellen unterworfen hat.

(1) [keine Änderung]

(2) Um Unternehmen aus Entwicklungsländern die Einfuhr von ökologischen/biologischen Erzeugnissen zu erleichtern, werden mit diesen Staaten bestimmte Ausnahmen ausgehandelt.